

**Bundesgesetz  
über den ausserprozessualen Zeugenschutz  
(ZeugSG)**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1, 57 Absatz 2, und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

**1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1**            Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Durchführung von Zeugenschutzprogrammen für Personen, welche in einem Strafverfahren zur Aufklärung einer schweren Straftat mitwirken und deswegen gefährdet sind;
- b. die Errichtung der Zeugenschutzstelle des Bundes und deren Aufgaben.

**Art. 2**            Zweck

Der Zweck eines Zeugenschutzprogramms gemäss diesem Gesetz ist:

- a. der Schutz einer gefährdeten Person und soweit erforderlich der ihr nahestehenden Personen für die Dauer ihrer Gefährdung;
- b. die Unterstützung der Strafverfolgung durch Sicherstellung der Aussagebereitschaft und Aussagefähigkeit einer Person;
- c. die angemessene Beratung und Unterstützung der zu schützenden Person bei der Wahrung ihrer persönlichen und ihrer vermögensrechtlichen Interessen während der Dauer ihrer Gefährdung.

AS .....

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl xxxx yyyy

2005-.....

**Art. 3** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für Personen:

- a. die aufgrund ihrer Aussage oder Aussagebereitschaft in einem Strafverfahren des Bundes oder der Kantone einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem anderen schweren Nachteil ausgesetzt sind oder sein können; und
- b. ohne deren Mitwirkung die Strafverfolgung wesentlich erschwert wäre.

<sup>2</sup> Es gilt auch für Personen, die einer Person gemäss Absatz 1 in einem Verhältnis nach Artikel 168 Absätze 1-3 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>3</sup> (StPO) nahestehen und deswegen einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem anderen schweren Nachteil ausgesetzt sind oder sein können.

<sup>3</sup> Für Personen, für die ein Zeugenschutzprogramm eines ausländischen Staates oder eines internationalen Strafgerichts durchgeführt wird und die aus Sicherheitsgründen in die Schweiz verbracht werden, gilt Kapitel 2 Abschnitte 4 und 5 dieses Gesetzes, soweit ein die Schweiz bindender völkerrechtlicher Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält.

**2. Kapitel: Zeugenschutzprogramm****1. Abschnitt: Begriff und Inhalt****Art. 4** Begriff

Ein Zeugenschutzprogramm ist eine individuelle Zusammenstellung ausserprozessualer Zeugenschutzmassnahmen, mit denen eine Person vor jeder gefährlichen Auswirkung ihrer Mitwirkung in einem Strafverfahren, einschliesslich der Einschüchterung, geschützt werden soll.

**Art. 5** Inhalt

Ein Zeugenschutzprogramm kann namentlich die folgenden ausserprozessualen Zeugenschutzmassnahmen umfassen:

- a. Unterbringung an einem sicheren Ort;
- b. Wechsel des Arbeits- und Wohnortes;
- c. Bereitstellung von Hilfsmitteln;
- d. Sperre der Bekanntgabe von Daten über die zu schützende Person;
- e. Aufbau einer vorübergehenden neuen Identität der zu schützenden Person;
- f. Finanzielle Unterstützung.

<sup>3</sup> SR ...

## 2. Abschnitt: Ausarbeitung eines Zeugenschutzprogramms

### Art. 6 Antrag der Verfahrensleitung

<sup>1</sup> Die zuständige Verfahrensleitung kann bei der Zeugenschutzstelle Antrag auf Durchführung eines Zeugenschutzprogramms stellen, wenn die zu schützende Person ihre Bereitschaft zur Mitwirkung im Strafverfahren geäußert hat.

<sup>2</sup> Sie begründet den Antrag und äussert sich insbesondere zur Schwere der Straftat, zu der Bedeutung der Mitwirkung für das Strafverfahren und zur Gefährdungslage.

<sup>3</sup> Der Antrag und der damit zusammenhängende Schriftverkehr sind nicht Bestandteil der Akten des Strafverfahrens.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Antragsstellung.

### Art. 7 Prüfung des Antrags durch die Zeugenschutzstelle

<sup>1</sup> Vor dem Entscheid über die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm führt die Zeugenschutzstelle ein umfassendes Prüfverfahren durch, in welchem sie insbesondere die Eignung der zu schützenden Person für ein Zeugenschutzprogramm und die weiteren Kriterien gemäss Artikel 8 Absatz 2 prüft.

<sup>2</sup> Die Zeugenschutzstelle informiert die zu schützende Person über:

- a. Möglichkeiten, Grenzen und Voraussetzungen eines Zeugenschutzprogramms;
- b. die Auswirkungen auf die persönliche Lebenssituation.

### Art. 8 Entscheid des Bundesamts für Polizei

<sup>1</sup> Die Direktorin oder der Direktor des Bundesamtes für Polizei entscheidet über die Durchführung eines Zeugenschutzprogramms auf Antrag der Zeugenschutzstelle.

<sup>2</sup> Bei der Interessenabwägung für den Entscheid über die Durchführung eines Zeugenschutzprogramms sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. die Erheblichkeit der Gefährdung;
- b. die Eignung der zu schützenden Person;
- c. das Vorliegen von Vorstrafen oder anderen Umständen, welche ein Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellen könnten, wenn die Person in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen würde;
- d. das Ungenügen von Massnahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr durch die Kantone oder von prozessualen Zeugenschutzmassnahmen nach den Artikeln 149 - 151 der StPO<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Der Entscheid wird der zu schützenden Person und der beantragenden Verfahrensleitung schriftlich und begründet mitgeteilt.

<sup>4</sup> Er ist nicht Bestandteil der Akten des Strafverfahrens.

<sup>4</sup> SR 1.....

**Art. 9** Zustimmung und Beginn des Zeugenschutzprogramms

<sup>1</sup> Die Zeugenschutzstelle informiert die Person über den Ablauf des Zeugenschutzprogramms, über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Folgen bei deren Verletzung.

<sup>2</sup> Die Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm erfolgt erst mit der schriftlichen Zustimmung der zu schützenden Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung.

**3. Abschnitt: Beendigung des Zeugenschutzprogramms und Fortführung über das Ende eines Strafverfahrens hinaus****Art. 10** Beendigung

<sup>1</sup> Die Direktorin oder der Direktor des Bundesamts für Polizei kann das Zeugenschutzprogramm auf Antrag der Zeugenschutzstelle beenden, wenn die zu schützende Person:

- a. nicht mehr gefährdet ist; oder
- b. die vereinbarten Pflichten verletzt.

<sup>2</sup> Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Strafverfahrens kann das Zeugenschutzprogramm nur nach Rücksprache mit der zuständigen Verfahrensleitung beendet werden.

<sup>3</sup> Die Direktorin oder der Direktor des Bundesamts für Polizei muss das Zeugenschutzprogramm beenden, wenn die zu schützende Person dies ausdrücklich wünscht.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Modalitäten für die Beendigung des Zeugenschutzprogrammes.

**Art. 11** Fortführung über das Ende des Strafverfahrens hinaus

Der Abschluss des Strafverfahrens durch rechtskräftiges Urteil oder Einstellungsverfügung führt nicht zur Beendigung des Zeugenschutzprogramms, wenn die Gefährdung fortbesteht und die Zustimmung zur Mitwirkung im Zeugenschutzprogramm weiterhin vorliegt.

**4. Abschnitt: Rechte und Pflichten der zu schützenden Person****Art. 12** Ansprüche Dritter gegenüber der zu schützenden Person

<sup>1</sup> Die zu schützende Person hat der Zeugenschutzstelle ihr bekannte Ansprüche Dritter gegen sie offenzulegen.

<sup>2</sup> Die Zeugenschutzstelle stellt sicher, dass:

- a. während der Durchführung des Zeugenschutzprogramms die Erreichbarkeit der zu schützenden Person im Rechtsverkehr gewährleistet ist; und

- b. Ansprüche Dritter gegenüber der zu schützenden Person weiterhin geltend gemacht werden können.

<sup>3</sup> Sie setzt Dritte über die Durchführung eines Zeugenschutzprogramms in Kenntnis, falls es zur Sicherung von deren Ansprüchen gegenüber der zu schützenden Person unerlässlich ist. Sie bestätigt ihnen gegenüber Tatsachen, die zur Entscheidung über den Anspruch von Bedeutung sind.

**Art. 13** Ansprüche der zu schützenden Person gegenüber Dritten

<sup>1</sup> Ansprüche der zu schützenden Personen gegenüber Dritten werden durch Massnahmen nach diesem Gesetz nicht berührt.

<sup>2</sup> Die Zeugenschutzstelle setzt Dritte über die Durchführung eines Zeugenschutzprogramms in Kenntnis, soweit dies zur Sicherung von Ansprüchen der zu schützenden Person gegenüber diesen Dritten unerlässlich ist. Sie bestätigt ihnen gegenüber Tatsachen, die zur Entscheidung über den Anspruch von Bedeutung sind.

**Art. 14** Freiwillige Leistung von Beiträgen an Versicherungen

Wurde eine versicherungspflichtige Tätigkeit einer zu schützenden Person durch ein Zeugenschutzprogramm unterbrochen oder war eine zu schützende Person durch ein Zeugenschutzprogramm daran gehindert, Beiträge an einen Versicherungsträger des privaten oder öffentlichen Rechts zu zahlen, so kann sie für die Zeit des Programms freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern:

- a. nicht bereits anderweitig Beiträge geleistet wurden; und
- b. ein begründeter und von der Zeugenschutzstelle bestätigter Antrag innerhalb eines Jahres nach Ende der Massnahmen beim Versicherungsträger eingereicht wurde.

**Art. 15** Finanzielle Leistungen der Zeugenschutzstelle

<sup>1</sup> Die zu schützende Person erhält von der Zeugenschutzstelle im Rahmen des Zeugenschutzprogramms finanzielle Leistungen so lange und in dem Umfang, als dies zum Zwecke des Schutzes und für die Kosten der Lebenshaltung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Es wird ein angemessener Beitrag geleistet unter Berücksichtigung des bisherigen rechtmässigen Einkommens und Vermögens, der familiären Verhältnisse, der Unterhalts- und Unterstützungspflichten und der Sicherheitsbedürfnisse. Als untere Grenze gelten die Ansätze der Sozialhilfe des Aufenthaltsortes.

<sup>3</sup> Die Zeugenschutzstelle kann die Leistungen zurück fordern, wenn sie auf Grund wissentlich falscher Angaben gewährt worden sind.

**Art. 16** Mitwirkung in Verfahren

<sup>1</sup> Eine zu schützende Person ist in Gerichts- und Verwaltungsverfahren von Bund, Kantonen oder Gemeinden, in welchen ihre neue Identität oder der Wohn- und Aufenthaltsort nicht bekannt ist, berechtigt Angaben zu verweigern, die Rückschlüsse auf die neue Identität sowie den Wohn- oder Aufenthaltsort erlauben.

<sup>2</sup> An Stelle des Wohn- oder Aufenthaltsorts ist die zuständige Zeugenschutzstelle zu benennen.

<sup>3</sup> In Strafverfahren richtet sich die Verweigerung von Aussagen nach den Bestimmungen der StPO<sup>5</sup>, in Militärstrafverfahren nach den Bestimmungen des Militärstrafprozesses<sup>6</sup> vom 23. März 1979.

## **5. Abschnitt: Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und Privaten**

### **Art. 17** Sperre der Bekanntgabe von Daten

<sup>1</sup> Die Zeugenschutzstelle kann von öffentlichen Stellen und von Privaten unter Berücksichtigung der bestehenden technischen Möglichkeiten verlangen, dass diese bestimmte Daten der zu schützenden Person nicht bekanntgeben.

<sup>2</sup> Derart angegangene öffentliche Stellen und Private haben bei ihrer Datenbearbeitung sicherzustellen, dass der Zeugenschutz nicht beeinträchtigt wird.

### **Art. 18** Mitteilung von Auskunftersuchen

<sup>1</sup> Von der Zeugenschutzstelle angegangene öffentliche Stellen und Private teilen dieser festgestellte Ersuchen um Auskunft zu Daten der zu schützenden Person unverzüglich mit.

<sup>2</sup> Bestehen bei automatisierten Informationssystemen Abfrageprotokolle, sind der Zeugenschutzstelle auf Verlangen Auszüge betreffend Abfragen zu der zu schützenden Person auszuhändigen.

### **Art. 19** Aufbau einer vorübergehenden neuen Identität

<sup>1</sup> Die Zeugenschutzstelle kann zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehenden neuen Identität für eine zu schützende Person von öffentlichen Stellen und Privaten verlangen:

- a. Urkunden oder sonstige Dokumente mit den von der Zeugenschutzstelle mitgeteilten Daten herzustellen oder zu verändern; und
- b. die Daten im Informationssystem zu bearbeiten.

<sup>2</sup> Die Zeugenschutzstelle berücksichtigt öffentliche Interessen oder schützwürdige Interessen Dritter.

<sup>3</sup> Wird die neue Identität aufgehoben, so sorgt die Zeugenschutzstelle in Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und Privaten dafür, dass die neuen Einträge mit den Einträgen der ursprünglichen Identität zusammengeführt und anschliessend gelöscht werden.

<sup>4</sup> Eine vorübergehende neue Identität ist auch für Mitarbeitende der Zeugenschutzdienststelle zulässig.

<sup>5</sup> SR ....

<sup>6</sup> SR 322.1

**Art. 20** Anhörung bei Aufenthaltsregelungen für Ausländerinnen und Ausländer

Die zuständige Behörde hört vor der Nichtverlängerung oder dem Widerruf einer Bewilligung nach Artikel 62 oder 63 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>7</sup> über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) oder der Verfügung von Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen nach den Artikeln 64 - 68 AuG die Zeugenschutzstelle an.

**Art. 21** Abstimmung bei freiheitsentziehenden Massnahmen

Die Zeugenschutzstelle trifft Entscheidungen, die Auswirkungen auf die Art und den Ort des Vollzugs von Untersuchungshaft, Sicherheitshaft, einer Freiheitsstrafe oder einer sonstigen freiheitsentziehenden Massnahme haben, im Einvernehmen mit den zuständigen Strafvollzugsbehörden.

**3. Kapitel: Zeugenschutzstelle****1. Abschnitt: Organisation und Aufgaben****Art. 22** Organisation

<sup>1</sup> Der Bund richtet zum Zweck des Zeugenschutzes nach diesem Gesetz eine Zeugenschutzstelle ein.

<sup>2</sup> Die Zeugenschutzstelle ist beim Bundesamt für Polizei angesiedelt.

**Art. 23** Aufgaben

<sup>1</sup> Die Zeugenschutzstelle erfüllt die folgenden Aufgaben:

- a. Sie prüft Anträge auf Ausarbeitung eines Zeugenschutzprogramms für eine zu schützende Person und stellt der Direktorin oder dem Direktor des Bundesamtes für Polizei Antrag;
- b. Sie führt die im Einzelfall erforderlichen und angemessenen Massnahmen zur Gewährleistung eines effektiven Schutzes durch;
- c. Sie berät und betreut die zu schützende Person und unterstützt sie angemessen bei der Abwicklung persönlicher Angelegenheiten;
- d. Sie koordiniert die ausserprozessualen Zeugenschutzmassnahmen nach diesem Gesetz mit den nötigen prozessualen Zeugenschutzmassnahmen gemäss der StPO<sup>8</sup>;
- e. Sie berät und unterstützt die inländischen Polizeibehörden bei Schutzmassnahmen zugunsten von Personen im Vorfeld und ausserhalb eines Zeugenschutzprogrammes gemäss diesem Gesetz;

<sup>7</sup> SR 142.20

<sup>8</sup> SR ....

- f. Sie prüft das Ersuchen eines ausländischen Staates oder eines internationalen Strafgerichts zur Durchführung des Schutzes einer Person im Inland;
- g. Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen im Ausland;

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Ausbildung der Mitarbeitenden der Zeugenschutzstelle.

#### **Art. 24** Aktenführung und Geheimhaltung

<sup>1</sup> Die Zeugenschutzstelle führt die Akten so, dass diese jederzeit eine vollständige und genaue Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Zeugenschutz getroffenen Entscheidungen und Massnahmen ermöglichen.

<sup>2</sup> Die Akten unterliegen der Geheimhaltung. Sie sind nicht Bestandteil der Akten des Strafverfahrens.

<sup>3</sup> Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>9</sup> ist nicht anwendbar auf Akten, welche sich auf die Durchführung von Zeugenschutzprogrammen beziehen.

## **2. Abschnitt: Datenbearbeitung**

#### **Art. 25** Informationssystem

<sup>1</sup> Die Zeugenschutzstelle betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein unabhängiges Informationssystem.

<sup>2</sup> Das System enthält diejenigen Personendaten, welche die Zeugenschutzstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

<sup>3</sup> Die Daten können ausschliesslich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zeugenschutzstelle in das System eingegeben, abgefragt oder sonst wie bearbeitet werden.

#### **Art. 26** Im System gespeicherte Daten

<sup>1</sup> Das System enthält Daten, welche die Zeugenschutzstelle zur Prüfung der Eignung einer Person für ein Zeugenschutzprogramm sowie zur Übersicht über die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der zu schützenden Person benötigt, insbesondere über:

- a. ihre engen persönlichen Beziehungen und ihre familiären Verhältnisse;
- b. ihre finanzielle Lage;
- c. ihre Gesundheit;
- d. ihre Vorstrafen und weitere Ereignisse und Aktivitäten, welche den Entscheid über die Aufnahme in ein Programm oder die Gestaltung der Auflagen und Bedingungen beeinflussen können.

<sup>9</sup> SR 152.3



<sup>2</sup> Es enthält überdies Daten nach Absatz 1 über die mutmassliche gefährdende Person und über deren Umfeld, welche die Zeugenschutzstelle zur Abklärung der Gefährdungslage benötigt.

#### **Art. 27** Datenerhebung

Die Zeugenschutzstelle kann die Daten erheben:

- a. über ein Abrufverfahren mit direktem Zugriff auf das Strafregister, das zentrale Migrationssystem, die polizeilichen Informationssysteme des Bundes und via Kurzabfrage im informatisierten Staatsschutz-Informationssystem.
- b. auf Verlangen aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden der Kantone, der Zivilstandsämter, der Steuerämter und der Einwohnerkontrollen;
- c. durch Erhebung der zuständigen kantonalen Polizei über die zu schützende Person;
- d. durch Einholen von Auskünften bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden über laufende Strafverfahren;
- e. durch Einholen von Auskünften bei weiteren öffentlichen Stellen und bei Privaten, wenn die betroffene Person zugestimmt hat;
- f. durch persönliche Befragung der betroffenen Person.

### **4. Kapitel: Zusammenarbeit mit dem Ausland**

#### **Art. 28** Vereinbarung

<sup>1</sup> Für die Übergabe einer zu schützenden Person ins Ausland oder die Aufnahme einer zu schützenden Person aus dem Ausland schliesst das Bundesamt für Polizei eine Vereinbarung mit der zuständigen Stelle des Auslandes oder eines internationalen Strafgerichts ab.

<sup>2</sup> Für die Aufnahme einer Person holt das Bundesamt für Polizei vorgängig die Zustimmung des Bundesamtes für Migration und des Nachrichtendienstes des Bundes ein.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit einem internationalen Strafgericht gestützt auf einen völkerrechtlichen Vertrag.

#### **Art. 29** Kostenteilung

<sup>1</sup> In der Vereinbarung nach Artikel 28 Absatz 1 ist die Aufteilung der Kosten zu vereinbaren.

<sup>2</sup> Für die Aufteilung der Kosten gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Die Lebenshaltungskosten der zu schützenden Person sowie die laufenden Kosten für besondere Zeugenschutzmassnahmen werden von der ersuchenden Zeugenschutzstelle getragen.

- b. Die Personal- und Sachkosten sowie die Kosten für nicht mit der ersuchenden Zeugenschutzstelle abgestimmten Massnahmen werden von der ersuchten Zeugenschutzstelle getragen.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise kann im Einzelfall auch der Personalaufwand von der ersuchenden Zeugenschutzstelle getragen werden, sofern die andere Seite Gegenrecht hält.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen mit einer zuständigen Stelle des Auslands oder eines internationalen Strafgerichts gestützt auf einen völkerrechtlichen Vertrag.

## 5. Kapitel: Geheimhaltung

### Art. 30 Schweigepflicht

<sup>1</sup> Wer mit seinem Einverständnis zur Mitwirkung im Zeugenschutzprogramm Kenntnisse über Daten zu einer zu schützenden Person oder über Zeugenschutzmassnahmen erlangt, darf diese Kenntnisse nicht ohne Berechtigung der Zeugenschutzstelle offenbaren.

<sup>2</sup> Die zu schützende Person darf Kenntnisse über die sie betreffenden Zeugenschutzmassnahmen oder über die sie betreuenden Personen nicht ohne Berechtigung der Zeugenschutzstelle offenbaren.

### Art. 31 Strafdrohung für die Verletzung der Schweigepflicht

<sup>1</sup> Wer die Schweigepflicht nach Artikel 30 dieses Gesetzes verletzt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches<sup>10</sup> vorliegt.

<sup>2</sup> Das unbefugte Offenbaren von Personendaten oder von Kenntnissen über Zeugenschutzmassnahmen ist auch nach Beendigung der Tätigkeit, bei welcher die Daten anvertraut wurden, strafbar.

## 6. Kapitel: Aufsicht

### Art. 32 Berichterstattung

<sup>1</sup> Die Zeugenschutzstelle erstattet der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

<sup>2</sup> Die Berichterstattung umfasst namentlich Angaben über:

- a. die Zahl der abgeschlossenen und der hängigen Zeugenschutzfälle
- b. die Zahl der errichteten vorübergehenden neuen Identitäten;
- c. die Zahl der abgelehnten Ersuchen um Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm;

<sup>10</sup> SR 311.0

- d. den Einsatz von Personal sowie von Finanz- und Sachmitteln;
- e. die Zahl der Beschwerden gegen Verfügungen des Bundesamtes für Polizei und die Ergebnisse dieser Beschwerden.

<sup>3</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD kann der Zeugenschutzstelle Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen.

#### **Art. 33** Einholung von Auskünften und Inspektion

<sup>1</sup> Personen, die im Rahmen der Oberaufsicht der eidgenössischen Räte nach dem Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>11</sup> oder der Aufsicht des Bundesrates oder des EJPD gemäss dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997<sup>12</sup> mit der Einholung von Auskünften oder mit einer Inspektion betraut sind, dürfen die erlangten Informationen nur in allgemeiner und anonymisierter Form als Grundlage für ihre Berichterstattung und ihre Empfehlungen verwenden.

<sup>2</sup> Die Zeugenschutzstelle trifft geeignete Massnahmen, damit Informationen, welche Aufschluss über den gegenwärtigen Aufenthaltsort oder die von einer geschützten Person benutzte Tarnidentität geben, nicht offengelegt werden, der Zweck der Oberaufsicht aber trotzdem erfüllt werden kann.

### **7. Kapitel: Kosten**

#### **Art. 34** Durchführung von Zeugenschutzprogrammen

<sup>1</sup> Die Lebenshaltungskosten der zu schützenden Person sowie die laufenden Kosten für besondere Zeugenschutzmassnahmen im Rahmen von Zeugenschutzprogrammen nach diesem Gesetz trägt der antragstellende Bund oder Kanton.

<sup>2</sup> Die Kantone leisten dem Bund eine angemessene Vergütung an den Aufbau und den Betrieb der Zeugenschutzstelle.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt die Höhe und die Modalitäten der Vergütung und den Verteilschlüssel für die Kantone nach Absatz 2.

#### **Art. 35** Beratungs- und Unterstützungsleistungen an die Kantone

<sup>1</sup> Die Kantone vergüten dem Bund beanspruchte Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Sinne von Artikel 23 Buchstabe e.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt die Höhe und die Modalitäten der Vergütung.

### **8. Kapitel: Änderungen bisherigen Rechts**

#### **Art. 36**

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

<sup>11</sup> SR 171.10

<sup>12</sup> SR 172.010

**1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>13</sup> über die Ausländerinnen und Ausländer:**

*Art. 30 Abs. 1 Bst. e*

<sup>1</sup> Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18 - 29) kann abgewichen werden, um:

- e. den Aufenthalt von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel sowie von Personen zu regeln, welche im Rahmen eines Zeugenschutzprogramms des In- oder Auslands oder eines internationalen Strafgerichtshofes mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten;

**2. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003<sup>14</sup> über das Informationssystem über den Ausländer- und den Asylbereich:**

*Art. 9 Abs. 1 Buchstabe j (neu) und Abs. 2 Buchstabe i (neu)*

<sup>1</sup> Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- j. der für den ausserprozessualen Zeugenschutz zuständigen Stelle des Bundes gemäss Bundesgesetz vom ....<sup>15</sup> über den ausserprozessualen Zeugenschutz zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

<sup>2</sup> Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- i. der für den ausserprozessualen Zeugenschutz zuständige Stelle des Bundes gemäss Bundesgesetz vom ....<sup>16</sup> über den ausserprozessualen Zeugenschutz zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

**3. Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937<sup>17</sup>:**

*Art. 317<sup>bis</sup> Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Wer im Rahmen des Bundesgesetzes vom ...<sup>18</sup> über den ausserprozessualen Zeugenschutz Urkunden herstellt, verändert oder gebraucht, ist nicht nach den Artikeln 251, 252, 255 und 317 strafbar.

*Art. 367 Abs. 2 Buchstabe k (neu) und Abs. 4 (neu)*

<sup>2</sup> Folgende Behörden dürfen durch ein Abrufverfahren Einsicht in die Personendaten über Verurteilungen (Art. 366 Abs. 2) nehmen:

<sup>13</sup> SR 142.20.

<sup>14</sup> SR 142.51.

<sup>15</sup> SR.....

<sup>16</sup> SR.....

<sup>17</sup> SR 311.0.

<sup>18</sup> SR .....

- k. die für den ausserprozessualen Zeugenschutz zuständige Stelle des Bundes gemäss Bundesgesetz vom ...<sup>19</sup> über den ausserprozessualen Zeugenschutz zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

<sup>4</sup> Personendaten aus den registrierten Gesuchen um Strafregisterauszug im Rahmen von hängigen Strafverfahren dürfen nur durch die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a-e und k bearbeitet werden.

<sup>19</sup> SR.....